

# SCHULORDNUNG



WISSEN

VERANTWORTUNG

SELBSTSTÄRKUNG

– FÜR DEINE ZUKUNFT

<b>1. Schulordnung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Benutzungsordnung der Schulmediothek</b> .....	<b>10</b>
<b>3. Bei Verstößen gegen die WvS-Schulregeln</b> .....	<b>14</b>

## **SCHULORDNUNG DER WERNER-VON-SIEMENS-SCHULE**

Die Schulordnung der Werner-von-Siemens-Schule orientiert sich an den Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes und regelt die Zusammenarbeit und das Miteinander der am Schulleben beteiligten Personen.

Die Schule ist unser gemeinsamer Arbeits-, Lern- und Begegnungsort. Wir haben uns verpflichtet, für eine lehr- und lernfreundliche Atmosphäre an unserer Schule zu sorgen. Wir pflegen die schulische Gemeinschaft für ein lebendiges Schulleben und stärken das „Wir-Gefühl“. Wir erziehen unsere Schüler\* zu verantwortungsvollem und sozialem Zusammenleben. Um dies zu gewährleisten, vermitteln wir grundlegende Regeln und fordern deren Einhaltung, um Orientierung und Halt zu geben.

Die vorliegende Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz, dem Schülerrat sowie dem Schulelternbeirat beraten und als gemeinsamer Konsens verabschiedet. Die überarbeitete Schulordnung tritt mit Entscheidung der Schulkonferenz vom 08.06.2015 in Kraft.

\*zur besseren Lesbarkeit wird im Weiteren nur die männliche Form verwendet

# 1. Schulordnung

## § 1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Der Unterricht beginnt vormittags um 8.00 Uhr und endet um 15.05 Uhr.

1.2. Die Eingänge werden für die Schüler um 7.45 Uhr geöffnet.

1.3. Schüler, deren Unterricht später beginnt dürfen sich leise auf dem Flur aufhalten, werden beim Stören des Unterrichts aber des Schulgebäudes verwiesen.

Ein Aufenthaltsraum steht den Schülern bei schlechtem Wetter und bei kalten Temperaturen zur Verfügung (Mensa).

Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich auch auf dem Schulweg im Sinne dieser Schulordnung verhalten.

1.4. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist Schülern grundsätzlich untersagt.

Das Mitbringen und Rauchen von E-Zigaretten und E-Shishas ist strengstens verboten.

1.5. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist Schülern nicht gestattet. Ausnahmen regelt das Hessische Schulgesetz.

Die Schulversicherung kommt nur dann für Unfälle auf, wenn sie auf dem kürzesten bzw. verkehrsgünstigsten Weg zwischen Wohnung und Schule oder auf dem Schulgelände geschehen. Solche Unfälle sind umgehend im Sekretariat zu melden.

1.6. Fachräume können gemäß Aufsichtserlass nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden.

1.7. Fahrzeuge - insbesondere motorisierte Zweiräder - sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen oder bei Bedarf auf dem Schulgelände zu schieben. Zum Schulgelände gehört auch der Fahrradabstellplatz.

Beachten Schüler die Vorgabe nicht, kann im Interesse der Sicherheit von ihnen verlangt werden, zukünftig ihre Fahrzeuge außerhalb des Schulgeländes abzustellen.

Die Benutzung von Rollschuhen, Skate- und Kickboards o.ä. sind im Schulgebäude grundsätzlich verboten.

1.8. Die Sporthalle darf nur zum Sportunterricht unter Aufsicht einer Lehrkraft betreten werden. Für die Hallen sind dazu Sportschuhe mit Sohlen vorgeschrieben, die keine Spuren hinterlassen. Straßenschuhe sind grundsätzlich verboten.

1.9. Das Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit schließt das Mitbringen von Gegenständen und Tieren, die andere gefährden können, insbesondere Waffens jeglicher Art, aus.

Die Schule ist ein gewaltfreier Raum. Der Konsum von illegalen Drogen und Alkohol ist untersagt. Wer dagegen verstößt, muss mit sofortigem Hausverbot rechnen. Die zuständige Klassenkonferenz wird in angemessener Frist entscheiden, welche weiteren Maßnahmen eingeleitet werden.

1.10. Auf dem Schulgelände sind der Schulleiter, dessen Stellvertreter, alle Lehrer sowie der Hausmeister gegenüber Schülern weisungsberechtigt. Das Hausrecht obliegt dem Schulleiter, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.

1.11. Beschlüsse, die durch die Gesamtkonferenz, den Schulleiternbeirat oder die Schulkonferenz gefasst wurden und Schüler betreffen, werden durch Aushang und/oder Rundschreiben bekannt gemacht.

1.12. Der Schülerrat ist berechtigt, auf den Aushangbrettern Informationen für Schüler bekannt zu geben, soweit sie in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Andere Veröffentlichungen unterliegen erlassgemäß der Genehmigung des Schulleiters bzw. dessen Stellvertreters.

Jede Art von kommerzieller und politischer Werbung ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

1.13. Im Interesse der Schüler kommt dem Informationsaustausch zwischen Lehrern, Schülern und Eltern, im Sinne der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“, eine besondere Bedeutung zu. Lehrer stehen daher El-

tern wie Schülern grundsätzlich zu Gesprächen zur Verfügung.

Eltern können auch gemeinsam mit ihren Kindern den regelmäßigen Sprechtag im Anschluss an die Halbjahreszeugnisse nutzen.

## § 2. Klassengemeinschaft

Der gemeinsame Arbeitsplatz Schule ist Teil unserer Umwelt. Um einen Beitrag zu ihrem Schutz und ihrer Schonung zu leisten, gilt vor allem der Grundsatz der Müllvermeidung und der Mülltrennung.

Schüler sind für die Schülerarbeitsplätze selbst verantwortlich. Es wird erwartet, dass diese Plätze aufgeräumt hinterlassen werden.

Für das ordnungsgemäße Verlassen des Unterrichtssaals sorgt die Klassengemeinschaft am Ende der letzten Unterrichtsstunde, die dort stattfindet.

## § 3. Unterricht

- 3.1. Beginn und Ende jeder Unterrichtsstunde wird durch ein Pausenzeichen angezeigt. Lehrern steht es frei, im Bedarfsfall eine individuelle Pausenregelung zu treffen, die für die Klasse verbindlich ist.
- 3.2. Um einen geordneten Unterrichtsablauf zu gewährleisten, sind Störungen jeglicher Art zu vermeiden. Dafür Sorge zu tragen, sind Lehrer, Schüler und Eltern gleichermaßen verantwortlich.

Die Benutzung von multimedialen Geräten (z.B. Handys, Tablets u.Ä.) ist auf dem gesamten Schulgelände, im Schulgebäude sowie während des Unterrichts untersagt. Die Lehrkraft ist berechtigt, die Benutzung zu Unterrichtszwecken zu genehmigen.

Bei Verstoß werden die Geräte vorübergehend eingezogen und können ggf. von den Eltern abgeholt werden.

Laserpointer sind auch außerhalb des Unterrichts verboten.

- 3.3. Das Kaugummikauen während des Unterrichts ist untersagt. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Hygiene sind in Pausen verzehrte Kaugummis nicht lose wegzewerfen, sondern als Restmüll zu entsorgen.
- 3.4. Sportmützen, Hüte u.ä. Kopfbedeckungen sind im Unterricht abzusetzen.

## § 4. Pausen

- 4.1. Schüler und Lehrer haben grundsätzlich Anspruch auf die im Stundenplan festgelegten Pausen.
- 4.2. Schüler verlassen zu Beginn der großen Pausen das Schulgebäude. Die Klassensäle werden während der Pausen abgeschlossen.  
  
Das Verlassen des Schulgebäudes in den 5-Minuten-Pausen ist den Schülern untersagt.
- 4.3. Bei Frost oder Niederschlägen können sich Schüler in den Fluren des Schulgebäudes aufhalten. Die Informationen darüber werden mit einer Durchsage durch die Schulleitung bekannt gegeben.
- 4.4. Unfälle können durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden, daher sind Ballspiele, das Werfen von Gegenständen und Rennen im Schulgebäude nicht gestattet.

Auf dem Nordhof und bei den Tischtennisplatten sind lediglich Soft-, Tennis- und Tischtennisbälle gestattet. Das Rückholen der Bälle liegt im Ermessen der Aufsicht.

## § 5. Eigentum

- 5.1. Jeder Schaden an Einrichtungen der Schule, dem Schulgebäude selbst, dem Schulgelände oder privatem Eigentum ist unverzüglich dem Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter zu melden.
- 5.2. Alle Einrichtungsgegenstände, Lernmittel sowie die zur Verfügung gestellten Bücher und Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln. Wer Schuleigentum beschädigt oder verliert, muss es ersetzen.

Grob fahrlässige Beschädigung fremden Eigentums, dessen Verlust sowie Diebstahl werden als Ordnungswidrigkeiten angesehen und sind schadensersatzpflichtig.

- 5.3. Für Schäden/Verlust an mitgebrachten Geräten der Unterhaltungselektronik (inkl. Handys) oder Sportgeräten, insbesondere Bällen, ist die Haftung ausgeschlossen.

## **§ 6. Unterrichtsversäumnisse**

- 6.1. Schüler sind bei Krankheit umgehend zu entschuldigen, Eine schriftliche Entschuldigung muss dem Klassenlehrer spätestens drei Tage nach Krankheitsbeginn vorliegen.

Schüler mit ansteckenden Krankheiten, die dem Schulseuchenerlass zu entnehmen sind, dürfen erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder am Unterricht teilnehmen.

- 6.2. Eine Beurlaubung vom Unterricht muss von einem Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe in der Regel bis spätestens acht Tage vor dem ersten Beurlaubungstag beantragt werden.

Einem Antrag auf Beurlaubung bis zu zwei Tagen kann der Klassenlehrer zustimmen. Beurlaubungen für einen längeren Zeitraum sowie Unterrichtstage vor und nach den Ferien sind beim Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter zu beantragen.

- 6.3. Arztbesuche und Heilbehandlungen sind nur in Ausnahmefällen während der Unterrichtszeit statthaft und in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- 6.4. Für die Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches, für die Freistellung von mehr als drei Monaten ein amtsärztliches Attest erforderlich.

## **§ 7. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen**

Beachtet ein Schüler die Vorgaben der Schulordnung nicht, kann von ihm ein sozialer Dienst verlangt werden.

Das Hessische Schulgesetz sieht darüber hinaus bei Zuwiderhandlungen folgende Ordnungsmaßnahmen vor:

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluss von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen, sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. Androhung der Verweisung in eine andere Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
4. Zuweisung in eine andere Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
5. Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
6. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
7. Androhung der Verweisung von der besuchten Schule,
8. Verweisung von der besuchten Schule.

## **§ 8. Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage**

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es möglich, dass Bilder von Schülern und Eltern auf der Homepage abgebildet werden können. Sollte man nicht einverstanden sein, so kann man diese Einwilligung schriftlich widerrufen.

## 2. Benutzungsordnung der Schulmediothek

### § 1 Allgemeines

1. Zur Benutzung der Schulmediothek sind alle Mitglieder der Schulgemeinde zugelassen.
2. Die Benutzung der Schulmediothek ist kostenlos.  
Es werden lediglich Mahngebühren erhoben. (siehe Aushang)
3. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang / Homepage bekannt gegeben.

### § 2 Anmeldung

1. Lehrer und Schüler werden beim Schuleintritt automatisch angemeldet.
2. Bei allen anderen Personen ist vor der erstmaligen Benutzung eine Anmeldung erforderlich.
3. Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

### § 3 Benutzerausweis

1. Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Mediotheksordnung (bei minderjährigen Schülern durch einen Erziehungsberechtigten) einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
2. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Schulmediothek unverzüglich zu melden.

### § 4 Ausleihe und Benutzung

1. Leihfrist:  
Die Leihfrist beträgt 3 Wochen.  
Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich oder über den Klassenlehrer gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden.
2. Verlängerung:  
Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal um eine Woche verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Mediothekspersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.
3. Vormerkung:  
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
4. Die Schulmediothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
5. Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Schulmediothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
6. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
7. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
8. Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

### § 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewah-

ren. Unterstreichungen und Randvermerke gelten auch als Beschädigung.

2. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
5. Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Schulmediothek vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrem Ermessen die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
6. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
7. Die Schulmediothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.
8. Ergänzende Benutzungsregelungen für die EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

#### **§ 6 Aufenthalt in der Schulmediothek**

1. Jede/r verhält sich so, dass niemand gestört wird.
2. Jacken und Taschen sind vor der Mediothek zu deponieren.
3. Essen und Trinken ist untersagt.
4. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln.
5. Festgestellte Schäden sind der Aufsicht unverzüglich mitzuteilen.
6. Den Anweisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten.
7. Das Obergeschoss der Mediothek darf nur in Begleitung einer Lehrkraft genutzt werden.
8. Über die zulässige Personenzahl entscheidet die Aufsicht.

#### **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Mediothekspersonals verstoßen, können von der Schulmediothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Schulmediothek ausgeschlossen werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 8. Juni 2015 in Kraft.

### 3. Bei Verstößen gegen die WvS-Schulregeln

#### Wenn ich mich so verhalte...

- Unterrichtsstörung, Unpünktlichkeit
- Wiederholt unvorbereitet im Unterricht oder ohne Hausaufgaben
- Unhöflichkeit, unangemessene Ausdrucksweise
- Verschmutzung von Klasse und Schule
- Leichte Rangelei
- Wiederholte Unpünktlichkeit
- Massive oder wiederholte Unterrichtsstörung
- Gewalt in Worten und Gesten gegen Mitschüler/innen (z.B. Beleidigung, Beschimpfung)
- Gezielte Verschmutzung oder Sachbeschädigung
- Wiederholte Rangelei
- Unehrlichkeit, Täuschung
- Missachtung von Anordnungen
- Zigaretten- u. Alkoholkonsum auf dem Schulgelände
- Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes

- Betrug (z.B. Täuschungsversuch)
- Unterschriftenfälschung
- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- Verunglimpfung und Rufschädigung
- Anwendung körperlicher Gewalt
- Gewalt in Worten und Gesten gegen Lehrkräfte, Mitarbeiter und Gäste der Schule
- Konsum von illegalen Drogen auf dem Schulgelände
- Schwerer Handymissbrauch (Gewalt, Sexismus)
- Wiederholtes schweres Mobbing, Nötigung
- Körperliche Gewalt in schweren Fällen mit Körperverletzung, Vandalismus
- Schwerer Betrug, schwerer Diebstahl
- Schwere Sachbeschädigung

#### hat es...

#### Ermahnung

Ermessen der jeweiligen Lehrkraft

#### Pädagogische Maßnahmen

PM werden am Ende des Schuljahres gelöscht

Bei der 2. PM tritt die Klassenkonferenz zusammen und berät über eine Ordnungsmaßnahme.

#### Ordnungsmaßnahme 1

Gemäß §82 HSchG + VO Schulleitung

Bei weiterem groben Fehlverhalten tritt die Klassenkonferenz zusammen und berät über die zweite Ordnungsmaßnahme.

#### Ordnungsmaßnahme 2

Gemäß §82 HSchG + VO Schulleitung

#### ...diese Konsequenzen:

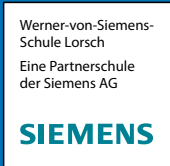
- Gespräche
- Nach-, Zusatzarbeit
- Elternmitteilung
- Wiedergutmachung
- Nachricht an die Eltern
- Sozialdienst (Umfang nach Ermessen) bei Vandalismus
- Wiedergutmachung
- Note im Sozialverhalten: Bei Fehlverhalten auf Verwarnungsebene in der Regel „befriedigend“

- Protokoll der Verfehlung und Nachricht an die Eltern und Gespräch mit der Schulleitung
- Sozialdienst (Umfang nach Ermessen) bei Vandalismus
- Note im Sozialverhalten auf dieser Verwarnungsebene in der Regel „ausreichend“
- Ausschluss von einer Klassenfahrt/ Klassenveranstaltung
- Ausschluss vom Unterricht
- Androhung oder Klassen- oder Schulverweis
- Verständigung der Polizei und/oder des Jugendamtes
- Note im Sozialverhalten: „mangelhaft“ oder „ungenügend“

Bei allen Maßnahmen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.



„Es kommt nicht darauf an, mit dem Kopf durch die Wand zu gehen,  
sondern mit den Augen die Tur zu finden“



## **WERNER VON SIEMENS (1816-1892)**

Erfinder und visionärer Unternehmer mit großem sozialem Engagement

Begründer der Elektrotechnik

Gründung der Telegraphen-Bauanstalt Siemens&Halske (später Siemens-AG)

Leistungsanreize und Erfolgsbeteiligungen für seine Mitarbeiter

Schaffung von Kranken- und Sozialkassen



### **Haupt- und Realschule des Kreises Bergstraße**

Kiefernstraße 2 | 64653 Lorsch

Tel. 06251/582680 | Fax 06251/58268 22

werner-von-siemens-schule@kreis-bergstrasse.de

**WWW.SIEMENS-SCHULE-LORSCH.DE**